

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.05.1991

Geschäftszahl

91/14/0025

Rechtssatz

Scheidet das Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt aus dem Betriebsvermögen aus, so ist eine allfällige Versicherungsleistung in sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs 1 erster und zweiter Satz EStG 1972 gleich einem Veräußerungserlös in die Berechnung der stillen Rücklage einzusetzen. Dies gilt auch für den Fall einer Neuwertversicherung. Die stille Rücklage ist daher nicht auf den Unterschied zwischen Zeitwert (Verkehrswert) und Buchwert des ausgeschiedenen Wirtschaftsgutes beschränkt.